

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung

117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

hier: Bekanntmachung
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet an der Gaste / Insenhausener Straße“ der Gemeinde Stedesdorf, Ortsteil Osteraccum

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemeinde Stedesdorf – Osteraccum

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 13.12.2017 beschlossene 117. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 25.01.2018 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet an der Gaste / Insenhausener Straße“

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet an der Gaste / Insenhausener Straße“ als Satzung sowie die Begründung, den Umweltbericht und die Gutachten zur Altablagerung und Spundwand sowie zum Grundwasser, Boden und Asphalt beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

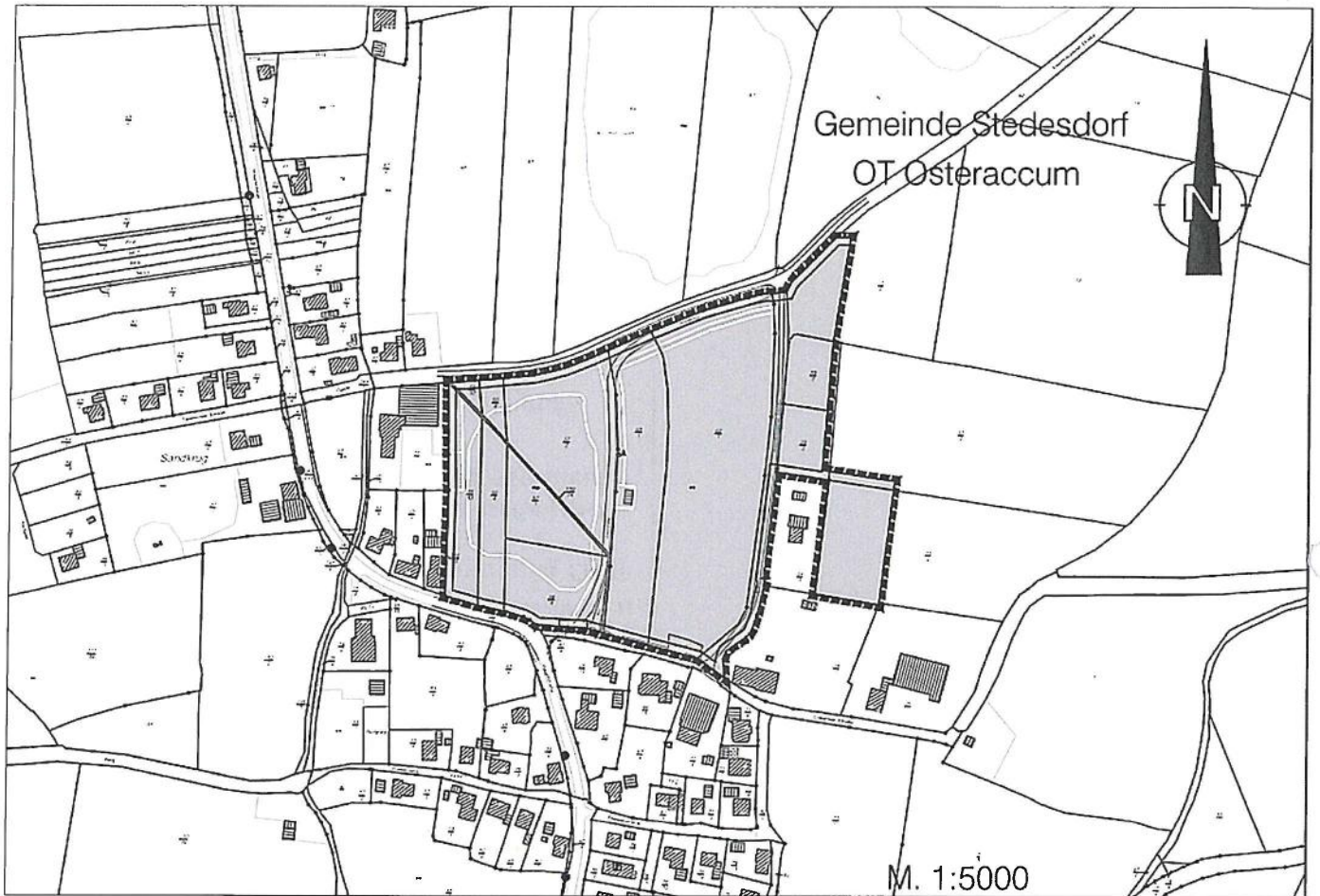
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet an der Gaste / Insenhausener Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan, der Umweltbericht, die Gutachten zur Altablagerung und Spundwand sowie zum Grundwasser, Boden, Asphalt und die zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der

Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 117. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohngebiet an der Gaste / Insenhauser Straße“ sind aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens/Stedesdorf, 29.03.2018

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Hinrichs

Gemeinde Stedesdorf
Die Bürgermeisterin
Reineke